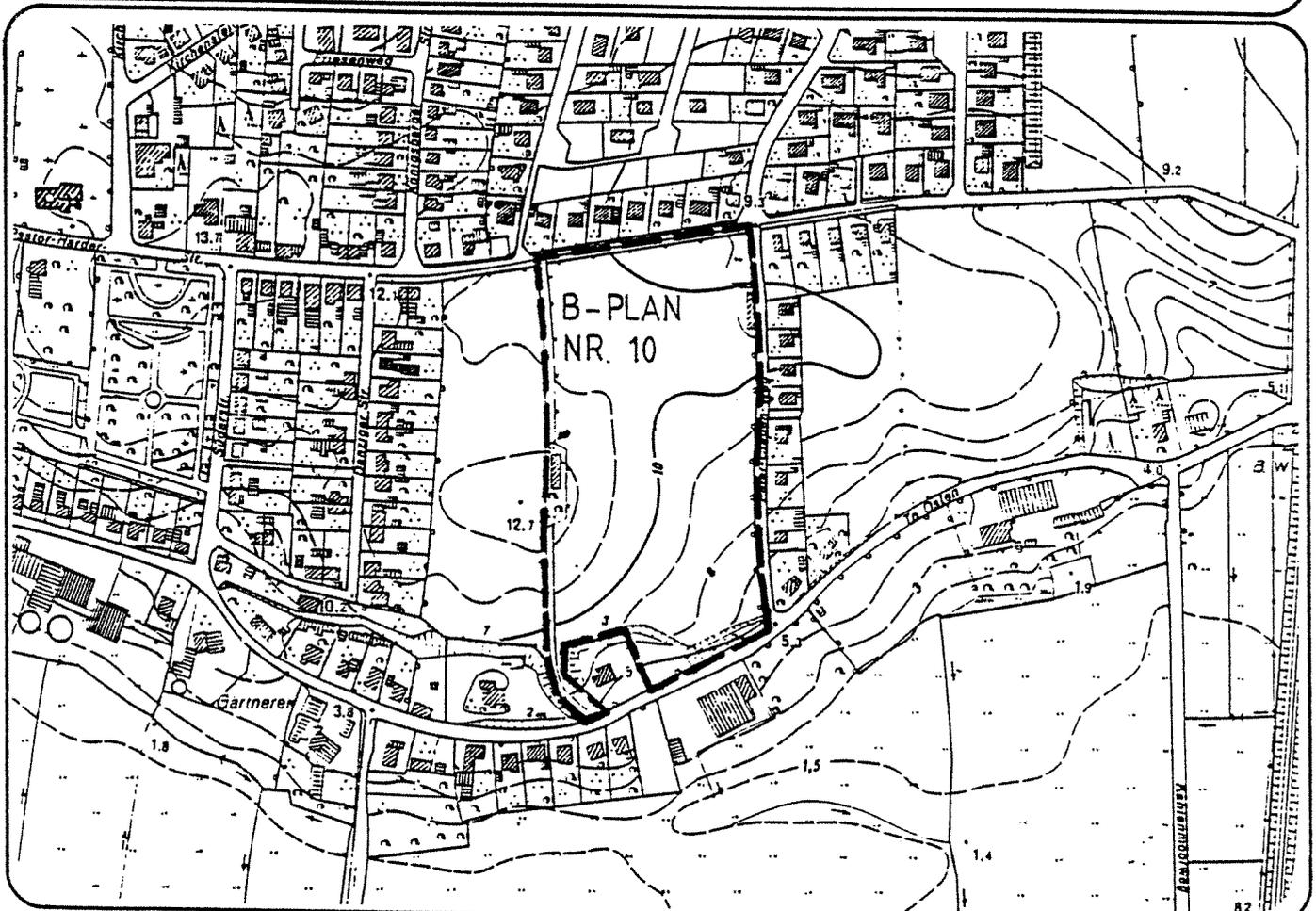


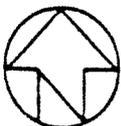
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet westlich des Peter-Claßen-Weges, zwischen der Pastor-Harder-Straße und der Straße To Osten und östlich der bebauten Grundstücke an der Danziger Straße

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen
4. Verkehrserschließung und -anbindung
5. Ruhender Verkehr
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Ver- und Entsorgung
8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
9. Flächenbilanz
10. Kosten



Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Stand: 26-06-1995

Architektengemeinschaft
Dipl.-Ing. H. DIRKS + Dipl.-Ing. N. RATHKE
Moltkestraße 53 - 25746 Heide
Tel. (04 81) 7 10 66 - Fax (04 81) 7 10 91

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Lieth und Hemmingstedt mit seinen Änderungen stellt die Bauflächen des Aufstellungsbereiches als Wohnflächen (W) dar.

Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hemmingstedt ist somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 4,15 ha. Es schließt im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes an die vorhandene Siedlungsstruktur an und verbindet die Bebauung zwischen dem westlich vorhandenen Siedlungsbereich Danziger Straße und dem östlich anschließenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 9. Nördlich des Plangebietes schließt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 7 mit umfangreichen Wohnbauflächen in kleinteiliger Bauweise an.

Der Bereich bietet sich insbesondere aus ökologischen Gesichtspunkten zur Nutzung als Bauland an, da er zur Zeit intensiv landwirtschaftlich in Form von Ackerbau genutzt wird; da z.Zt. ausschließlich Mais angebaut wird ist davon auszugehen, daß eine erhebliche Überdüngung der Fläche zu konstatieren ist. Da in Hemmingstedt Bauland aufgrund des vorhandenen dringenden Wohnraumbedarfes in jedem Fall benötigt wird, ist hier im Vergleich zu anderen möglichen Wohnbaustandorten der Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der intensiven Vornutzung relativ gering.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im Osten vom Peter-Claßen-Weg und der anschließenden Wohnbebauung sowie von weiteren Wohnbauflächen. Im Süden schließt die Straße To Osten an; südlich dieser Straße ist eine Bebauungsreihe vorhanden, an die der freie Landschaftsraum anschließt. Im Westen grenzt das Plangebiet an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die ihrerseits an die östliche Bebauung der Danziger Straße anschließt. Im Norden, getrennt durch die Pastor-Harder-Straße, bestehen im Zuge des Bebauungsplanes Nr.7 und seiner Änderungen umfangreiche genutzte Wohnbauflächen.

Das Gelände weist im Norden wie die Pastor-Harder-Straße eine Höhe von ca. 10 m ü. NN. auf; es steigt im westlichen Verlauf auf ca. 12 m an, bevor es im Süden wieder eine Höhe von ca. 10 m erreicht. In südöstlicher Richtung fällt es relativ gleichmäßig um ca. 3 m bis auf ca. 7 m ab; entlang der Straße To Osten befindet sich zudem ein künstlicher Geländebruch, in dessen Verlauf sich Höhendifferenzen von ca. 2 m ergeben. Die Straße To Osten südlich des Geländebruches weist eine Höhe von ca. 5 m auf. Die geplante fußläufige Anbindung des Plangebietes an diese Straße überwindet im Verlauf von ca. 50 m einen Höhenunterschied von etwa 5 m.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Die Gemeinde Hemmingstedt hat erhebliche Probleme mit der Deckung der vorhandenen, örtlichen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Im Gemeindegebiet sind z.Zt. nur noch Restgrundstücke bzw. Baulücken in äußerst begrenzter Zahl für die Schaffung privaten Wohneigentumes verfügbar; dies führte in jüngster Vergangenheit bereits dazu, daß Bauwillige in die Nachbargemeinden auswichen. Für die Gemeinde Hemmingstedt ist somit ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung festzustellen.

Um möglichst kurzfristig einen Teil des Bedarfes an Wohnbauflächen abdecken zu können, entschloß sich die Gemeinde Hemmingstedt unter Anwendung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Da der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist er der höheren Verwaltungsbehörde nicht nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB anzuzeigen.

Durch die Erschließung des Plangeltungsbereiches wird der Wohnstandort Hemmingstedt weiter aufgewertet und gleichzeitig die bauliche Entwicklung in südöstlicher Richtung zusammen mit dem kürzlich rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 zum Abschluß gebracht. Die Lücke zwischen der vorhandenen Bebauung im Bereich Danziger Straße und den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 wird geschlossen.

In einem zweiten Planungs- und Realisierungsschritt wird auf der Grundlage eines vorliegenden Gesamtkonzeptes die verbleibende Fläche westlich des Plangeltungsbereiches einer Bebauung zugeführt werden. Das Erschließungs- und Baukonzept des vorliegenden Bebauungsplanes ist auf die vorgesehene westliche Erweiterung abgestimmt.

Die Hapterschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt durch eine Anbindung an die Pastor-Harder-Straße; das interne Straßen- und Wegenetz ist so ausgelegt, daß nach Erschließung der westlich angrenzenden Flächen ein annähernd höhengleiches Ringsystem geschaffen wird. Um generell jede Art von Durchgangsverkehr ausschließen zu können, wird das Ringsystem im südlichen Teil für den Kraftfahrzeugverkehr unterbrochen werden.

Die interne Erschließung für Kraftfahrzeuge des B-Planes Nr. 10 erfolgt in Form verkehrsberuhigter Bereiche und mündet in zwei Wendeanlagen; zusätzlich wird zur Gewährleistung der Durchlässigkeit des Plangebietes für alle Verkehrsteilnehmer der Anschluß an den ebenfalls verkehrsberuhigten Peter-Claßen-Weg geschaffen. Für Fußgänger und Radfahrer wird zusätzlich in Form eines Fuß- und Radweges die Anbindung an die Straße To Osten hergestellt; dieser Weg kann im Unglücks- und Katastrophenfall als Notzufahrt genutzt werden. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Poller wird für den Regelfall die Befahrbarkeit ausgeschlossen.

Dem Siedlungscharakter und dem örtlichen Bedarf folgend werden überwiegend Baugrundstücke für den traditionellen "Einfamilienhausbau" geschnitten; bei Grundstücksgrößen von größtenteils 700 - 900 m² wird mit einer festgesetzten GRZ von 0,3 ein für die Gemeinde durchschnittlicher Versiegelungsgrad für die neu zu erschließenden Bauflächen erreicht.

Im Kern des Plangeltungsbereiches werden Flächen für eine Nutzung in Form von Einzel- oder Doppelhäusern angeordnet, um eine geringfügige Verdichtung der Bebauung zu erreichen und den vorhandenen Bedarf an dieser Bebauungsform in geeigneter Form, Anordnung und Anzahl zu entsprechen.

Den südlichen Abschluß des Plangeltungsbereiches bildet ein Baufeld, in dem Doppel- und Reihenhäuser zulässig sind. Diese Flächen werden von der Gemeinde Hemmingstedt vorgesehen, um dem oben angesprochenen dringenden Wohnraumbedarf in geeigneter Form begegnen zu können. Um dem vorhandenen Siedlungscharakter gerecht zu werden, wird bei einer festgesetzten GRZ von 0,35 und einer GFZ von 0,55 die Höhenentwicklung der Gebäude mit einer maximal zulässigen Traufhöhe von 4,50 m und einer maximal zulässigen Firsthöhe von 10,0 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden fixiert.

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Wohnruhe durch umfeldunverträgliche Immissionen werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zugelassen. Da mit diesen Nutzungen in der Regel ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und somit Verkehrslärm verbunden ist, sind diese mit der Wahrung der Wohnruhe für den Gesamtbereich nicht zu vereinbaren. Zudem sind die Verkehrsflächen als verkehrberuhigte Bereiche nicht zur Aufnahme zusätzlicher Verkehrsbelastungen ausgelegt; die primäre Aufenthaltsfunktion dieser Flächen läßt ein aus diesen gewerblichen Nutzungen resultierendes erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu.

Südlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Milchviehhaltung und Bullenmast -jeweils im Flüssigmistverfahren- betreibt. Nach gutachterlicher Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein existiert z.Zt. keine rechtlich verbindliche Abstandsregelung für den vorhandenen Rinderbestand. Die in diesem Zusammenhang von der Landwirtschaftskammer definierten Abstandsbereiche sind somit nicht für den vorliegenden Bebauungsplan anzuwenden; ein Teil der bereits etablierten Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe des Betriebes befindet sich innerhalb dieses angenommenen Emissionsbereiches. Die Gemeinde Hemmingstedt ist sich der bestehenden Problematik bewußt; aus diesem Grund wird der südliche Teil des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 10 von jeglicher Bebauung freigehalten. Der Abstand vom Schwerpunkt der Viehhaltung bis zum nächsten Punkt einer möglichen Bebauung beträgt ca. 130 m. Zudem lassen die Topografie und die vorherrschenden Windrichtungen erwarten, daß eher mit einer unterdurchschnittlichen Belastung des betreffenden Bereiches zu rechnen ist. Die zukünftigen Nutzer der angrenzenden Baugrundstücke werden von der Gemeinde in angemessener Form auf die oben angesprochene Problematik aufmerksam gemacht werden.

Die den Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes prägenden Knicks werden als strukturierende und begrenzende Elemente Bestandteil des Bauleitplanes; erhaltende, bestandsverbessernde und die Eingriffe ausgleichende Maßnahmen werden entsprechend der Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der als Anlage beigefügten Eingriff - Ausgleichsbilanzierung dargelegt.

Für die Erholung der zukünftigen Bewohner des Plangeltungsbereichs steht der ausreichend erschlossene, mittelbar angrenzende freie Landschaftsraum zur Verfügung, so daß auf die Festsetzung äquivalenter Flächen innerhalb des Bebauungsplanes verzichtet werden kann.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt durch die Pastor-Harder-Straße, die in ihrem westlichen Verlauf an die B 5 anschließt und somit die Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz sicherstellt.

Die innere Erschließung erfolgt durch verkehrsberuhigte Bereiche (Profil A), deren Querschnitt sich an dem Typ AS 3 der EAE 85, Tabelle 17 (Entwurfselemente in Wohnbereichen in Orts- oder Stadtrandlage) anlehnt; durch den östlichen Anschluß an den Peter-Claßen-Weg wird die Durchgängigkeit des Planbereiches und der Anschluß an das östlich angrenzende Wohngebiet auf hierarchisch gleichwertigen Verkehrsflächen gewährleistet.

Bei den verkehrsberuhigten Bereichen wird die Verträglichkeit der Nutzungen durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen sichergestellt; die Dominanz der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer und der nichtverkehrlichen Nutzungen im Straßenraum wird so verdeutlicht. Diese Verkehrsflächen sollen mit Zeichen 325 StVO ausgewiesen werden. Die Anordnung der notwendigen öffentlichen Parkplätze innerhalb des Verlaufes dieser Flächen wird im Zuge der Detailplanung in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorgenommen werden.

Zwei Wendeanlagen bilden für den Kraftfahrzeugverkehr den Abschluß des inneren Erschließungssystems (Profil A); diese Wendeanlagen verfügen über einen äußeren Wendekreisradius von jeweils 10,0 m.

Die Durchgängigkeit des Plangebietes für Fußgänger und Radfahrer sowie einer entsprechenden Anbindung an die Straße To Osten wird durch die Festsetzung von Fuß- und Radwegen (Profile B, C und D) sichergestellt, die wie bereits ausgeführt im Unglücks- und Katastrophenfall als Notzufahrt genutzt werden können.

5. Ruhender Verkehr

Für den Plangeltungsbereich wird mit einer Endauslastung von ca. 48 Wohneinheiten (WE) gerechnet.

Die notwendigen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken unterzubringen.

Nach dem Runderlaß des Innenministers vom 16. Juni 1978 sind zu den notwendigen Stellplatzflächen zusätzlich in WA-Gebieten 33 v. H. der Pflichtstellplätze an öffentlichen Parkplätzen für den Besucherverkehr festzusetzen:

$$\text{WA-Gebiete ca. 48 St. : 3} = 16$$

Hieraus ergeben sich somit 16 erforderliche öffentliche Parkplätze.

Die notwendigen öffentlichen Parkflächen werden ausschließlich im Verlauf der verkehrsberuhigten Bereichen (Profil A) angeordnet. Die Profilierung dieser verkehrsberuhigten Bereiche sieht Parkflächen zur Längsaufstellung in Form von kombinierten Park- und Grünstreifen vor; die exakte Anordnung der erforderlichen öffentlichen Parkflächen wird wie bereits oben ausgeführt im Zuge der Detailplanung in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde festgelegt.

Der zu erwartende Bedarf an öffentlichen Parkflächen ist somit abgedeckt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Die als Anlage beigefügte Eingriff - Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Hemmingstedt kommt zu dem Ergebnis, daß der Eingriff innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen ist. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Als Zusammenfassung wird aufgeführt:

Die Ausgangssituation ist gekennzeichnet durch die Dominanz der Flächen mit der Wertstufe I-II. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um den Maisacker und die Ablagerungsfläche. Durch den Eingriff steigt der Anteil der Flächen der Wertstufe I (Straßen), gleichzeitig steigt jedoch auch der Anteil der Flächen der Wertstufe III, und zwar um das Doppelte. Hier schlägt sich die der Ausweisung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nieder. 68 % des Plangebietes werden nach dem Eingriff von Flächen der Wertstufe II eingenommen. Es sind dies die eigentlichen Baugebiete, der Grün- und Freiflächenanteil jedoch ist relativ hoch und muß positiver bewertet werden als der Maisacker. Der Anteil der Flächen der Wertstufe IV bleibt gleich. Es handelt sich hierbei um die Steilböschung, in die durch das Planvorhaben nicht eingegriffen wird.

Für die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird das folgende Entwicklungsziel definiert:

Entstehen einer mageren Brache, die der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt. Langfristig (40 - 60 Jahre) wird sich ein Eichen-Birkenwald auf der Fläche ansiedeln. Bis dahin wird die Fläche verschiedene Entwicklungsstadien (gehölzfreie, magere Brache, Gebüschbrache, Vorwald) durchlaufen und sich in ihrem Erscheinungsbild permanent verändern.

Notwendige Entwicklungsmaßnahmen:

30 cm Oberboden sind abzuschleppen. Das Material ist im Norden der Fläche, an der Grenze zu den Bauflächen, zu einem flachen Wall aufzuschleppen. Die aufgeschütteten Bereiche sind truppweise mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die vorhandenen naturfernen Pflanzungen sind zu beseitigen und durch standortgerechte heimische Gehölze zu ersetzen. Die Pflanzung ist auch hier truppweise im wilden Verband vorzunehmen. In die Steilböschung und den angrenzenden Knick ist nicht einzugreifen. Ausgenommen hiervon ist das Entfernen nicht standortgerechter Gehölze (nicht heimische Ziergehölze und alle Nadelhölzer). Im Bereich der vorhandenen Lagerfläche sind alle Reste organischen Materials abzufahren. Die Fläche ist anschließend der Sukzession zu überlassen.

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als Knicks mit einer Sohlbreite von 3,00 m, einer Wallhöhe von 1,00 m und einer Kronenbreite von 1,20 m herzustellen. Der Kern des Walles ist mit nährstoffarmem Rohboden abzudecken, um die Entwicklung von Magerrasengesellschaften in der Krautschicht zu fördern. Der Wall ist mit standortgerechten, knicktypischen Gehölzen zu bepflanzen.

Die vorhandenen Knicks sind gem. § 15b Landesnaturschutzgesetz zu erhalten. Das Erhaltungsgebot gilt für den Knickwall und die sich darauf befindlichen Gehölze einschließlich eines Abstandsstreifens von 1,00 m vom Knickfuß gemessen. Das Erhaltungsgebot beinhaltet desweiteren:

- Sträucher sind höchstens alle 10 Jahre und mindestens alle 15 Jahre auf den Stock zu setzen (bis auf 30 cm zurückzuschneiden)
- Bäume dürfen nicht zurückgeschnitten werden
- Ein vom Knickfuß gemessen 1,00 m breiter Streifen ist als Abstandsstreifen mit Landschaftsrasen einzusäen und nicht zu bepflanzen
- Auf dem Knickwall einschließlich des 1,00 m breiten Abstandsstreifens sind bauliche Anlagen jeder Art sowie das Ablagern von Gartenabfällen nicht zulässig
- Die Bepflanzung des Knickwalles ist nur mit standortgerechten knicktypischen Gehölzen zulässig.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird über Straßenkanäle dem gemeindlichen Klärwerk zur mechanischen - vollbiologischen Reinigung zugeführt. Das über die Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zu verrieseln; das restliche Niederschlagswasser wird über getrennte Straßenkanäle in die Vorfluter geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt.

7.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Süderdithmarschen.

7.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Schleswig.

7.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heide.

7.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung des Kreises Dithmarschen geregelt.

7.6 Feuerlöschrichtungen

Als Feuerlöschrichtungen werden in erforderlichen Abständen und erforderlicher Zahl Unterflurhydranten angeordnet.

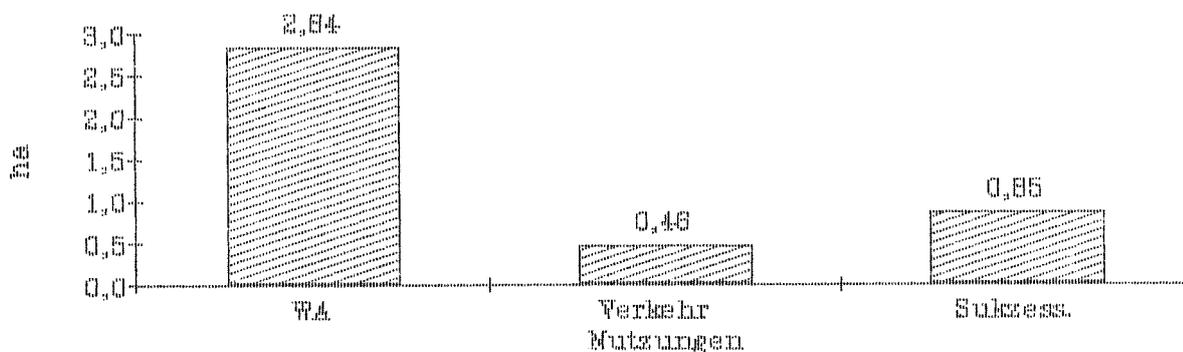
8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

9. Flächenbilanz

Bruttobauland	ha	%
Allgemeines Wohngebiet	2,84	68,44
Verkehrsflächen	0,46	11,08
Sukzessionsflächen	0,85	20,48
	4,15	100,00



Geplante Bebauung : 48 Wohneinheiten

Bei einer mittleren Belegungsnummer von 2,5 E/WE wird mit ca. 120 Einwohnern eine Wohndichte von ca. 29 E/ha erreicht.

Spielplatzsituation

150 m nördlich des Plangeltungsbereiches besteht ein voll ausgebauter Kinderspielplatz in einer Gesamtgröße von ca. 6.000 m². Dieser liegt am Kopfende einer Sackgasse (Liegnitzer Straße) und bietet somit Verkehrssicherheit für die Nutzer des Platzes. Aufgrund der Größe des Kinderspielplatzes sind mehr als ausreichende Flächenreserven vorhanden, so daß innerhalb des vorliegenden Plangeltungsbereiches keine weiteren Flächen festgesetzt werden müssen.

10. Kosten

Für die festgesetzten Erschließungsanlagen wurde in etwa der folgende Aufwand einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ermittelt:

- Niederschlagswasser-Kanalisation	DM	260.000,--
- Schmutzwasser-Kanalisation	DM	215.000,--
- Erd- und Straßenbau	DM	810.000,--
- Ausgleichsmaßnahmen	DM	60.000,--

DM 1.345.000,--

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Hemmingstedt berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Hemmingstedt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Hemmingstedt Anschlußbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Aufgrund des § 8 a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Gemeinde Hemmingstedt berechtigt, die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 a Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auf die zugeordneten Grundstücke anteilig zu verteilen.

Hemmingstedt, den *02.09.1996*


-Bürgermeister-

